Reformierte Kirchgemeinde
Liestal – Seltisberg

Rosengasse 1
4410 Liestal

Kirchgemeindeordnung

01.001

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDSÄTZLICHES 2

1.1. AUFTRAG UND RECHTSSTELLUNG 2
1.2. GEMEINDEGEBIET 2
1.3. PUBLIKATIONSORGAN 2

2. ORGANISATION KIRCHGEMEINDE 2

2.1. ORGANE 2
2.2. KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG 3
2.3. KIRCHENPFLEGE 3
ZUSAMMENSETZUNG 3
AUFGABEN 4
DATENMANAGEMENT 4
2.4. REVISION 4
2.5. VERMÖGEN UND FINANZHAUSHALT 5
FINANZWESEN 5
KIRCHLICHE GEBÄUDE, AREALE UND LIEGENSCHAFTEN 5
FINANZKOMPETENZEN 5
VERMÖGENSVERWALTUNG UND ZAHLUNGSVERKEHR 6
FINANZPLANUNG, BUDGET UND RECHNUNGSFÜHRUNG 6
FONDS 6

3. WEITERE BESTIMMUNGEN 6

3.1. GOTTESDIENSTE UND KIRCHLICHE HANDLUNGEN 6
GOTTESDIENSTE 6
BESONDERE GOTTESDIENSTE 7
TAUFE 7
ABENDMAHL 7
TRAUUNG 7
ABDANKUNGEN 7
3.2. KIRCHLICHER UNTERRICHT UND ANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE 8
ANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE 8
UNTERRICHT FÜR KONFIRMANDEN UND KONFIRMANDINNEN 8
SEELSORGE 8
DIAKONIE 9
ÖKUMENE, MISSION UND ENTWICKLUNGSFRAGEN 9
3.3. INKRAFTSETZUNG 9

4. ANHANG 10

4.1. ÜBERGEORDNETES KANTONALES RECHT 10
4.2. REGLEMENTE DER KIRCHGEMEINDE 10

Gott schenke Führung und Weisheit auch da, wo keine eindeutige Regelung besteht.

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1. AUFTRAG UND RECHTSSTELLUNG

Die Reformierte Kirchgemeinde Liestal-Seltisberg ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und der weltweiten Kirche Jesu Christi. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

Sie weiss sich berufen, das Evangelium in Wort und Tat in der Gesellschaft zu vertreten. Sie sorgt dafür, dass kirchliche und gesellschaftliche Fragen nach christlichen Grundsätzen angegangen werden. Die Kirchgemeindeordnung dient den Verantwortlichen als Rahmen für die Organisation der Kirchgemeinde und als Leitlinie für deren Tätigkeiten. Sie schafft das Umfeld, in dem die Verantwortlichen und die Mitglieder der Kirchgemeinde mit Freude arbeiten, einander in gegenseitiger Toleranz unterstützen und in Nächstenliebe begegnen.

(§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)

1.2. GEMEINDEGEBIET

Die Kirchgemeinde Liestal-Seltisberg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Liestal und Seltisberg.

(§3f Kirchenverfassung, §3ff Kirchenordnung)

1.3. PUBLIKATIONSORGAN

Als offizielle und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültige Publikationsorgane gelten die Webseite der Kirchgemeinde, der Aushang Kirchgemeindehaus Liestal und der Aushang der politischen Gemeinde Seltisberg (Gemeindeverwaltung).

(§9 Kirchenordnung)

2. ORGANISATION KIRCHGEMEINDE

2.1. ORGANE

Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) Gesamtheit der Stimmberechtigten
b) Kirchgemeindeversammlung
c) Kirchenpflege
d) Revision

(§§7ff und §18 Kirchenverfassung, §§52 und 101 Kirchenordnung)

2.2. KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder werden zu zwei ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen pro Jahr eingeladen. Datum, Zeitpunkt, Ort und Traktandenliste sind den Stimmberechtigten mindestens 10 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen können von der Kirchenpflege einberufen werden oder von einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Gemeindeglieder verlangt werden. Für eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung erfolgt die Einladung schriftlich an jede reformierte Haushaltung der Kirchgemeinde.

Kirchgemeindemitglieder, die nicht in der Kirchgemeinde wohnhaft sind und an ihrem Wohnsitz besteuert werden, enthalten sich bei der Abstimmung zum Steuerfuss natürlicher Personen.

(§54 Kirchenordnung)

2.3. KIRCHENPFLEGE

Die Mitglieder der Kirchenpflege handeln in theologischer Verantwortung. Sie bemühen sich um Transparenz und Nachvollziehbarkeit ihrer Handlungen. In vertraulichen Fragen, vor allem in den die Seelsorge und die Fürsorge in der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(§57 Kirchenordnung)

Zusammensetzung

Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf nicht ordinierten Mitgliedern sowie von Amtes wegen den gewählten Pfarrpersonen. Die beiden Gemeinden Liestal und Seltisberg sollen angemessen in der Kirchenpflege vertreten sein. Die Synodalen und die zuständigen Personen für die Sozialdiakonie nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Die Kirchenpflege konstituiert sich selbst und wählt eine zuständige Person für:
- das Präsidium
- das Vize-Präsidium
- das Aktuariat
- die Finanzen

Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung mittels Reglement festgelegt.

Die Kirchenpflege kann weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und mit Spezialaufgaben betrauen.

Die Kirchenpflege regelt im Organisationshandbuch Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Angestellten. Mitglieder von Kommissionen und

Arbeitsgruppen können auch Personen sein, die nicht der Kirchenpflege und nicht der Kirchgemeinde angehören.

Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Freiwilligen werden in einem Konzept geregelt.

(§§52, 55 Kirchenordnung)

Aufgaben

Die Kirchenpflege nimmt ihre Verantwortung gemäss den Bestimmungen der Kirchenverfassung und den Weisungen der Kirchenordnung wahr.

Die Kirchenpflege gestaltet unter Einbezug der Mitarbeitenden und Freiwilligen die Weiterentwicklung der Kirchgemeinde vor Ort. Sie achtet dabei insbesondere auf motivierende Betätigungsmöglichkeiten und angemessene Entfaltungsspielräume.

Sie ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 der Kirchenordnung zuständig. Sie trägt die Verantwortung für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Sie erlässt Konzepte und Reglemente. Sie wählt Kommissionen und Arbeitsgruppen. Sie informiert die Kirchgemeinde über ihre Tätigkeiten.

(§52, §55 Kirchenordnung)

Datenmanagement

Die Kirchenpflege regelt die Fragen des Protokollierens und des Datenschutzes im Archivierungskonzept.

(Kirchenordnung: Reglement Datenbank und Registerführung mit Anhängen)

2.4. Revision

Die Prüfung von Budget und Rechnung wird durch unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Kirchgemeindeversammlung kann diese Aufgaben auch vollständig oder teilweise einem unabhängigen, anerkannten Treuhandbüro übertragen.

(§56 Kirchenordnung)

2.5. VERMÖGEN UND FINANZHAUSHALT

Finanzwesen

Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden im Reglement geregelt.

In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die im Gebührenreglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt vorbehalten.

Wird eine Trauung nicht in der Kirchgemeinde, sondern in einer anderen Kirche im Kanton durchgeführt, übernimmt die Kirchgemeinde die für die Eheleute entstehenden Kosten der Räumlichkeiten im Rahmen des Betrages, der in der eigenen Kirche gelten würde.

(§§42 und 90 Kirchenordnung)

Kirchliche Gebäude, Areale und Liegenschaften

Kirchliche Gebäude und Areale werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Hauswartdienst sichergestellt werden kann.

Für die Inanspruchnahme der Gebäude und Lokalitäten sowie die Benutzung der Orgel gelten die im Gebührenreglement festgelegten Tarife. Die Kirchenpflege kann bei Vorliegen achtenswerter Gründe ausnahmsweise auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichten.

Die Kirchgemeinde achtet insbesondere auch im Rahmen von Betrieb, Unterhalt und Nutzung der kirchlichen Liegenschaften im Sinne der Bewahrung der Schöpfung auf die Nachhaltigkeit.

Die Vermietung von weiteren Liegenschaften im Eigentum der Kirchgemeinde Liestal-Seltisberg obliegt der Kirchenpflege. Einzelheiten werden in einem Reglement festgehalten.

(§91 Kirchenordnung)

Finanzkompetenzen

Die Kompetenz zur Tätigung der ordentlichen Ausgaben im Rahmen des Voranschlags liegt bei der Kirchenpflege. Sie kann Teile dieser Kompetenzen auf die zuständige Person für die Finanzen, einzelne Mitglieder der Kirchenpflege oder auf von ihr gewählte Kommissionen übertragen.

In Abweichung zu §2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt: Bis zu 2% der Einnahmen des Vorjahres und bis zu einem Betrag von CHF 20'000.-- pro Einzelfall und 5% der Einnahmen des Vorjahres im Jahrestotal bis CHF

100'000.-- pro Jahr liegen in der Kompetenz der Kirchenpflege. Höhere Überschreitungen des Voranschlags bedürfen der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung. Ein Nachtragskredit ist durch eine Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen.

(§2 Finanzordnung)

Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr

Die Kirchgemeinde übernimmt sinngemäss die Bestimmungen betreffend die Vermögensverwaltung in §3 Finanzordnung und §4 des Finanzreglementes.

Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt:
a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, zuständige Person für Finanzen
b) seitens Verwaltungsdienst: zuständige Person für die Verwaltung und Stellvertretung
c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege.

(§§3 und 5 Finanzordnung, §§4ff Finanzreglement)

Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung

Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als zuständige Person für die Kirchgemeindekasse innehat.

(§§6, 8 und 10 Finanzordnung)

Fonds

Die Kirchenpflege erlässt für sämtliche Fonds entsprechende Reglemente.
Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Reglemente der Fonds sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis, und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag der Kirchenpflege über deren Äufnung.

(§23 Finanzordnung)

3. WEITERE BESTIMMUNGEN

3.1. GOTTESDIENSTE UND KIRCHLICHE HANDLUNGEN

Gottesdienste

Gottesdienste finden in der Regel jeden Sonntag und an kirchlichen Feiertagen und weiteren

Feiertagen, wie Heiligabend, Silvester und Neujahr statt. Die Gottesdienste finden in Liestal und regelmässig auch in Seltisberg statt.

Besondere Gottesdienste

Die Kirchgemeinde ist offen für besondere Gottesdienste und neue Gottesdienstformen.
Gottesdienste finden auch regelmässig in den Altersheimen in Liestal statt. Gottesdienste können im Freien und an nicht-kirchlichen Orten (z.B. in Wohnquartieren) gefeiert werden.

(§29 Kirchenordnung)

Taufe

Die Taufe wird als Zeichen des Bundes Gottes und der Zugehörigkeit zur Gemeinde Christi an Kindern und Erwachsenen vollzogen.
Getauft wird in der Regel in einem Gemeindegottesdienst, den die Taufeltern in Absprache mit der Pfarrperson dafür auswählen.

(§§37ff Kirchenordnung)

Abendmahl

Im Abendmahl wird die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde erfahrbar. Damit verbunden ist der Dank für die Gabe seines Evangeliums, die Bitte um den Geist seiner Liebe und die Hoffnung auf Gottes neue Welt.

Abendmahl wird an Weihnachten, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt und Pfingsten, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag und am Reformationssonntag gehalten. Die Kirchenpflege kann weitere Gottesdienste mit Abendmahl beschliessen.

(§40 Kirchenordnung)

Trauung

Bei der kirchlichen Trauung bitten wir als Kirchgemeinde für die Eheleute um Gottes Segen für ihren gemeinsamen Weg. Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

(§42 Kirchenordnung)

Abdankungen

Im Regelfall findet der Trauergottesdienst im Anschluss an die Bestattung statt. Auf Ersuchen der Angehörigen kann die Bestattung auch im Anschluss an den Trauergottesdienst stattfinden.

Auf Ersuchen ihrer Angehörigen können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, die der Evangelisch-reformierten Kirche nicht angehörten. Über solche Gesuche entscheidet die

zuständige Pfarrperson in Erwägung der seelsorgerlichen Situation.

(§43 Kirchenordnung)

3.2. KIRCHLICHER UNTERRICHT UND ANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Angebote für Kinder und Jugendliche

Die Kinder und die Jugendlichen werden durch altersgerechte Angebote und einen zeitgemäss gestalteten kirchlichen Unterricht mit der Botschaft des Alten und des Neuen Testaments vertraut gemacht.

Die Kinder und Jugendlichen werden in die Kirche als Lebensort und Gemeinschaft hineingeführt.

Elternhaus, Schule und Kirche tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unterweisung der Kinder.

(§§ 47ff Kirchenordnung)

Unterricht für Konfirmanden und Konfirmandinnen

Der Unterricht für Konfirmanden und Konfirmandinnen hat die Aufgabe, den Jugendlichen zu ermöglichen, sich die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens zu erschliessen, und sie damit zu verantwortlichem Denken und Handeln gegenüber Gott und dem Nächsten zu befähigen.

Der Unterricht für Konfirmanden und Konfirmandinnen beginnt mit dem letzten obligatorischen Schuljahr.

Die Konfirmation findet in der Regel in dem Jahr statt, in dem die Konfirmanden und Konfirmandinnen das 16. Altersjahr erreichen.

(§ 49 Kirchenordnung, Reglement Konfirmandenunterricht)

WEITERE AUFGABEN

Seelsorge

Die Kirchgemeinde ist durch das Evangelium zu seelsorgerlichem Beistand gegenüber allen Menschen verpflichtet, die in seelische, soziale oder materielle Not geraten sind. Zu diesem Dienst am Nächsten sind alle aufgerufen.

(§46 Kirchenordnung)

Diakonie

Die Kirchgemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Not geratene Menschen.

(§45 Kirchenordnung)

Ökumene, Mission und Entwicklungsfragen

Die Kirchgemeinde setzt sich für ökumenische Begegnungen und Zusammenwirken im Rahmen der evangelischen Allianz ein und fördert die Verbindung zu Kirchen anderer Bekenntnisse. Sie pflegt Kontakte zu Missionen und fördert die Entwicklungsarbeit.

(§§29, 35 Kirchenordnung)

3.3. INKRAFTSETZUNG

Die Kirchgemeindeversammlung vom XX.XX 2024 hat diese Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Reformierte Kirchgemeinde
Liestal-Seltisberg

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Florence Buchmann *Verena Wunderlin*

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft vom ?. ? 2024 in Kraft.

4. ANHANG

4.1. Übergeordnetes kantonales Recht

- Staatliches Kirchengesetz (SGS)
- Kirchenverfassung (KiV)
- Kirchenordnung (KiO)
- Finanzordnung (FiO)
- Personal- und Besoldungsordnung (PBO)

4.2. Reglemente der Kirchgemeinde

01 Grundlagen
01.001 Kirchgemeindeordnung
01.011 Leitbild der Kirchenpflege
01.021 Organisationshandbuch

02 Kirchliche Angebote
02.001 Konzept Kirche unterwegs mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien
02.002 Besuchsdienstkonzept
02.003 Diakoniekonzept
02.004 Merkblatt für das Fotografieren und Filmen während der Gottesdienste
02.005 Merkblatt für Taufeltern
02.011 Reglement Innovationsfonds

03 Personelles
03.001 Reglement über Spesen und Entschädigungen
03.002 Reglement Spesen Pfarrpersonen
03.003 Reglement Auslagen und Weiterbildung Religionslehrpersonen
03.004 Reglement Geschenke
03.005 Merkblatt Sitzungsgeld Pfarrwahlkommission
03.006 Reglement Weiterbildung Mitarbeitende
03.011 Richtlinien für die ES-Anrechnung von Dienstjahren für Pfarrpersonen
03.020 Konzept für Freiwilligenarbeit

04 Liegenschaften, Vermietungen
04.001 Läutordnung Stadtkirche
04.002 Vermietungsreglement Kirche
04.003 Gebühren Vermietung Kirche
04.011 Nutzungsreglement Kirchhof
04.021 Vermietungsreglement KGH
04.022 Gebühren Vermietung KGH
04.023 Interne Richtlinien Vermietung KGH
04.024 Reglement Kunst im KGH
04.025 Gebühren Kunst im Kirchgemeindehaus (Auswärtige)
04.031 Übrige Liegenschaften

05	Musik
05.001	Merkblatt Orgeldienste in Liestal
05.002	Reglement Organisten
05.003	Benutzung Orgel Stadtkirche zum Üben
06	Soziales
06.001	Reglement Sozialfonds
07	Kommunikation
07.001	Kommunikationskonzept
07.002	Corporate Design Manual
07.011	Kommunikationsfluss
08	Finanzen, Verwaltung
08.001	Archivierungskonzept
08.010	Anlagereglement
08.011	Ausgabenkompetenzen Bürokommission und Pfarrpersonen
08.021	Kriterien Kollekten und Vergabungen
08.091	Eintragungsrichtlininen bei kirchlichen Amtshandlungen (Kantonalkirche)